

Wann E. E. Rath mißfällig vernommen, daß viel loses Gesindel sich von Zeit zu Zeit einschleicht, und von demselben hieselbst der zu befürchtenden Diebstähle zu geschweigen ... : Rostock den 14ten May 1779

[Rostock?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1779]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1766159230>

Abstract: Erneuerung der Verordnung vom 22.11.1765, daß Fremde in und außerhalb der Stadt Rostock nur in Wirtshäusern logieren dürfen und ihre Ankunft dem Rat der Stadt zu melden sei

Druck Freier  Zugang





am E. E. Rath mißfällig vernommen, daß viel loses Gesindel sich von Zeit zu Zeit einschleicht, und von demselben hieselbst der zu befürchtenden Diebstähle zu geschweigen, zur großen Beschwerde hiesiger Einwohner, ein unerlaubtes Betteln betrieben wird; danach aber manche Herbergierer sowohl in der Stadt als vor den Thoren sich der gesetzwidrigen und strafbaren Beherbergung dergleichen Gesindels um ihres Gewinnes willen schuldig machen, alles dies aber nicht länger von Obrigkeit wegen geduldet werden mag; so will E. E. Rath alle im Betresse des Bettelns so wohl, als die wegen des losen Gesindels und dessen Beherbergung hiebevor ergangene Publicata und Verordnungen, besonders aber das vom 22^{ten} Nov. 1765,

als welches wörtlich folgender Maßen lautet:

Demnach E. E. Rath in Erfahrung gebracht, daß allenthalben in der Nachbarschaft viel loses Gesindel, fremde Bettler, Räuber, Diebe, und Mord-Brenner sich hervorgeben, und es daher die Nothwendigkeit erfordert, auf dergleichen liederliche und boschafe Menschen ein wachsames Auge zu haben, damit auch hiesige Stadt und derselben Bürger und Einwohner nicht von ihnen in Schaden gesetzt werden; So wiederholet E. E. Rath hiedurch die vorige gegen mutwillige Bettler und Müßiggänger publicirte Verordnungen, und will ferner, daß

1) die außer den Thoren wohnende und sonst nicht herbergierende Bürger, fremde und unbekannte Personen in ihre Häuser weder bey Tage noch bey Nacht einnehmen, noch ihnen einen Aufenthalt verstatthen sollen.

2) Diejenigen Bürger aber, so vor dem Thor herbergen, Fremde und ihnen nicht Bekannte, um ihren Stand und Namen fragen, und alle Abende um 8 Uhr von allen bey ihnen angekommenen, und die Nacht bleibenden Fremden ein Verzeichniß dem worthabenden Herrn Bürgermeister nicht allein zuschicken sollen, sondern auch, wenn bey Tage oder Nacht sich dergleichen Leute einfinden, welche ihnen verdächtig scheinen, solches ungesäumt dem worthabenden Herrn Bürgermeister anzeigen, damit die nähere Erfundigung vorgenommen werden könne.

3) Die Bürger und Einwohner in der Stadt, so keine Wirths-Häuser halten, unbekannte Fremde nicht ins Haus nehmen, wo sie sich nicht monatlich einheuern, in welchem Falle jedoch der Bewohner des Hauses gleich bey der Aufnahme des Fremden den Namen und Stand desselben und danach den Tag seiner Abreise dem vorgedachten Herrn Bürgermeister schriftlich anmelden soll.

4) Die Gastwirthe in der Stadt sollen gleichfalls alle Tage, wenn Fremde bey ihnen einzehen, eine Specification davon, und derselben Namen und Stand dem worthabenden Herrn Bürgermeister schriftlich bekannt machen.

5) Sollen alle Gastwirthe, und andere Bürger, so Fremde Unbekannte im Hause haben, auf das Betragen derselben, Geschäfte und Gesellschaft acht haben, und bey entstehendem Verdacht dem mehrerwehnten Herrn Bürgermeister solches anzeigen. Und sollen dieser Verordnung sämtliche Bürger und Einwohner genau nachzufolgen schuldig seyn, auch gegen diejenigen, so vorsehlich oder aus Fahrlässigkeit ihre Pflicht bey Seite setzen, mit nachdrücklicher Geld- und Gefängnis-Strafe den Umständen nach, gegen diejenigen aber, so dergleichen Vagabunden oder Diebe hegen und gestohlene oder geraubte Sachen annehmen und verbergen, nach Ordnung der Rechte aufs strengste verfahren werden.

E. E. Rath wird daneben die Verfügung machen, daß keine fremde Bettler in die Stadt gelassen, oder vor den Thoren geduldet werden, und wenn sich einige unvermerkt einschleichen sollten, sollen selbige so gleich angehalten, und nach Besinden ins Zucht-Haus gebracht werden. Wie dann bereits die Anstalt gemacht ist, daß die Wirths-Häuser in der Stadt und vor den Thoren fleißig visitiret werden sollen, um zu erfahren, ob dieser Verordnung genau nachgelebet worden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22^{ten} Nov. 1765.

seinem ganzen Innhalte nach hiemittelst erneuret und wiederholet, und dessen genaueste Nachachtung Männiglichen, besonders aber den Herbergierern in der Stadt und vor den Thoren bey unausbleiblicher Ahndung eingeschärft haben; gleich denn Fiscalis hiedurch ein für alle Mahle excitiret seyn soll, darauf, daß jenen Verordnungen gelebet werde, ein wachsames Auge zu haben. Zugleich wird hiedurch geordnet, daß an Sonn- und Festtagen überall künftighin keine Betteley, wie bisher wahrgenommen, geduldet, noch der Herumgang zum Betteln auf Vorzeigung bloßer Pässe von der Armen-Ordnung gestattet, überhaupt aber einem des bloßen Bettelns wegen anhero gekommenen, und sich hier Aufhaltendem kein längerer Aufenthalt hieselbst, als während der ihm zum Umgange von der Armen-Ordnung gestatteten Tage, gegönnet werden soll, wornach ein jeder anhero Kommender, dem das Betteln auf einige Tage gestattet wird, sich so gewiß zu richten, als lieb es ihm seyn muß, sich der im Uebertretungs-Falle über ihn sofort zu verhängenden Zuchthaus-Strafe zu entziehen. Damit nun Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so ist diese Verordnung nicht nur abgedruckt, sondern auch öffentlich angeschlagen worden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14^{ten} May 1779.



MK-10665(6.146)



25 APRIL 1945 BURG





ann E. E. Rath mißfällig vernommen, daß viel loses Gesindel sich von Zeit zu Zeit einschleicht, und von demselben hieselbst der zu befürchtenden Diebstähle zu geschweigen, zur großen Beschwerde hiesiger Einwohner, ein unerlaubtes Betteln betrieben wird; danächst aber manche Herbergierer sowohl in der Stadt als vor den Thören sich der gesetzwidrigen und strafbaren Beherbergung dergleichen Gesindels um ihres Gewinnstes willen schuldig machen, alles dies aber nicht länger von Obrigkeit wegen geduldet werden mag; so will E. E. Rath alle im Betresse des Bettelns so wohl, als die wegen des losen Gesindels und dessen Beherbergung hiebevor ergangene Publicata und Verordnungen, besonders aber das vom 22^{ten} Nov. 1765,

als welches wörtlich folgender Maßen lautet:

Dennach E. E. Rath in Erfahrung gebracht, daß allenthalben in der Nachbarschaft viel loses Gesindel, fremde Bettler, Räuber, Diebe, und Mord-Brenner sich hervorgeben, und es daher die Nothwendigkeit erfodert, auf dergleichen liederliche und boschaste Menschen ein wachsames Auge zu haben, damit auch hiesige Stadt und derselben Bürger und Einwohner nicht von ihnen in Schaden gesetzt werden; So wiederholet E. E. Rath hiedurch die vorige gegen mutwillige Bettler und Müßiggänger publicirte Verordnungen, und will ferner, daß

1) die außer den Thoren wohnende und sonst nicht herbergierende Bürger, fremde und unbekannte Personen in ihre Häuser weder bey Tage noch bey Nacht einnehmen, noch ihnen einen Aufenthalt verstatthen sollen.

2) Diejenigen Bürger aber, so vor der Stadt wohnen, Fremde und ihnen nicht Bekannte, um ihren Stand und Namen fragen, und alle Abende um 8 Uhr von allen bey ihnen einziehen, und die Nacht bleibenden Fremden ein Verzeichniß dem worthabenden Herrn Bürgermeister nicht allein zuschicken sollen, wenn bey Tage oder Nacht sich dergleichen Leute einfinden, welche ihnen verdächtig scheinen, solches ungesäumt dem worthabenden Bürgermeister anzeigen, damit die nähere Erfundigung vorgenommen werden könne.

3) Die Bürger und Einwohner in der Stadt, welche Häuser halten, unbekannte Fremde nicht ins Haus nehmen, wo sie sich nicht monatlich einheuern, in welchem Falle jedoch der zweite Monat, die Häuser gleich bey der Aufnahme des Fremden den Namen und Stand desselben und danächst den Tag seiner Abreise dem vorgedachte Bürgermeister schriftlich anmelden soll.

4) Die Gastwirthe in der Stadt sollen gleichfalls alle Tage Fremde bey ihnen einziehen, eine Specification davon, und derselben Namen und Stand dem worthabenden Herrn Bürgermeister schriftlich anmelden machen.

5) Sollen alle Gastwirthe, und andere Bürger, so Fremde unbekannt haben, auf das Betragen derselben, Geschäfte und Gesellschaft acht haben, und bey entstehendem Verdacht dem mehrerwehrigen Bürgermeister solches anzeigen. Und sollen dieser Verordnung sämtliche Bürger und Einwohner genau nachzufolgen schuldig sein, gegen diejenigen, so vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ihre Pflicht bey Seite setzen, mit nachdrücklicher Geld- und Gefängnis-Strafe zu bestrafen nach, gegen diejenigen aber, so dergleichen Vagabunden oder Diebe hegen und gestohlene oder geraubte Sachen annehmen, nach Ordnung der Rechte aufs strengste verfahren werden.

E. E. Rath wird daneben die Verfügung machen, daß keine fremde Bettler in der Stadt aufzuhalten seien, oder vor den Thoren geduldet werden, und wenn sich einige unvermerkt einschleichen sollten, sollen selbige so gleich angehaftet und nach dem Zuchthaus befinden ins Zucht-Haus gebracht werden. Wie dann bereits die Anstalt gemacht ist, daß die Wirths-Häuser in der Stadt vor den Thoren fleißig visitiret werden sollen, um zu erfahren, ob dieser Verordnung genau nachgelebet worden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22^{ten} Nov. 1765.

seinem ganzen Innhalte nach hiemittelst erneuret und wiederholet, und dessen genaueste Nachachtung vorgenommen, und besonders aber den Herbergierern in der Stadt und vor den Thoren bey unausbleiblicher Ahndung eingeschärfet haben; gleichwohl hies durch ein für alle Mahle erexitiret seyn soll, darauf, daß jenen Verordnungen gelebet werde, ein wachsames Auge zu haben. Zugleich wird hiedurch geordnet, daß an Sonn- und Festtagen überall künftighin keine Betteley, wie bisher wahrgenommen, geduldet, noch der Herumgang zum Betteln auf Vorzeigung bloßer Pässe von der Armen-Ordnung gestattet, überhaupt aber einem des bloßen Bettelns wegen anhero gekommenen, und sich hier Aufhaltendem kein längerer Aufenthalt hieselbst, als während der ihm zum Umgange von der Armen-Ordnung gestatteten Tage, gegönnet werden soll, wornach ein jeder anhero Kommender, dem das Betteln auf einige Tage gestattet wird, sich so gewiß zu richten, als lieb es ihm seyn muß, sich der im Übertretungs-Falle über ihn sofort zu verhängenden Zuchthaus-Strafe zu entziehen. Damit nun Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so ist diese Verordnung nicht nur abgedruckt, sondern auch öffentlich angeschlagen worden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14^{ten} May 1779.

